

K. Selbstkosten Summe H + I .....	
L. Gewinn (in Prozent, bezogen auf Verarbeitungskosten — Position K / A — soweit keine andere Bemessungs- grundlage festgelegt ist) .....	j .....
M. Sonderkosten des Vertriebs (z. B. Verpackungskosten, soweit aus dem Industrieabgabepreis zu decken) .....	
N. Betriebspreis Summe K + L + M .....	y .....
O. Verbrauchsabgabe (soweit festgelegt) .....	
P. Industrieabgabepreis .....	

(Besonderheiten sind in den Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 Abs. 2 zu regeln)

### Anordnung über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben

Vom 13. Dezember 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben folgendes angeordnet:

#### • I.

#### Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

##### § 1

(1) Der volkseigene Betrieb, das volkseigene Institut, der Betrieb mit staatlicher Beteiligung, der private Industrie- und Dienstleistungsbetrieb und der in der Gewerberolle der Handwerkskammer geführte Betrieb haben bei der Ermittlung und Berechnung von Kalkulationspreisen nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu verfahren.

(2) Der konsumgenossenschaftliche Betrieb und der Betrieb, der unter den Geltungsbereich der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) fällt, haben die für die volkseigenen Betriebe geltenden Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden.

(3) Kalkulationspreise im Sinne dieser Anordnung sind Industriepreise, die von den Betrieben gemäß Absätzen 1 und 2 (nachfolgend Betrieb genannt) auf der Grundlage bestätigter Kalkulationselemente selbständig ermittelt werden. Der Betrieb erhält die Berechtigung zur Bildung von Kalkulationspreisen durch Preisangaben oder Preisbewilligungen.

(4) Der Betrieb hat die Bestimmungen dieser Anordnung bei der Bildung der Einzelhandelsverkaufspreise

für Konsumgüter und bei der Bildung von Preisen für Leistungen, die der Bevölkerung unmittelbar berechnet werden, nicht anzuwenden. Er ist jedoch verpflichtet, die Betriebspreise für derartige Erzeugnisse und Leistungen nach dieser Anordnung zu bilden.

(5) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden für die Berechnung der Industriepreise gegenüber der Landwirtschaft keine Anwendung, soweit nicht für bestimmte Erzeugnisse und Leistungen, wie z. B. für mineralische Düngemittel, in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist, daß die neuen Industriepreise gegenüber der Landwirtschaft zu berechnen sind.

(6) Gelten für den Betrieb Preiserrechnungsvorschriften (Preisbildungsvorschriften mit Teilpreisen oder sonstigen Normativen), auf deren Grundlage die Preise selbständig zu errechnen sind, so hat er diese Anordnung nicht anzuwenden.

#### § 2

(1) Der Betrieb hat Kalkulationspreise auf der Grundlage der in Preisangaben oder Preisbewilligungen festgelegten Kalkulationselemente einschließlich Gewinn und, soweit dies in Betracht kommt, der Produktionsabgabe oder Dienstleistungs- bzw. Verbrauchsabgabe zu ermitteln.

(2) Der Betrieb erfaßt Kalkulationspreise in Listen, wenn dies in Preisangaben oder Preisbewilligungen bestimmt ist. Die listenmäßig erfaßten Preise dürfen von den Betrieben nicht überschritten werden, wenn das gleiche Erzeugnis wiederholt hergestellt bzw. die gleiche Leistung wiederholt erbracht wird.

#### II.

#### Volkseigene Betriebe

##### § 3

Hat der Betrieb nach den Bestimmungen einer Preisangabe oder einer Preisbewilligung Kalkulationspreise zu bilden, so hat er dabei — nach Vereinbarung eines vorläufigen Preises gemäß § 46 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 10) — wie folgt zu verfahren:

a) Er ermittelt den Kalkulationspreis auf der Grundlage einer Nachkalkulation für die Zwecke der Preisbildung gemäß § 4,

#### b) er berechnet:

— den sich auf der Grundlage der Nachkalkulation ergebenden Preis, wenn dieser den vereinbarten vorläufigen Preis nicht überschreitet;

— den vereinbarten vorläufigen Preis, wenn dieser niedriger ist als der sich auf der Grundlage der Nachkalkulation ergebende Preis. Im Wirtschaftsvertrag kann vereinbart werden, daß der sich auf der Grundlage der Nachkalkulation ergebende Preis zur Berechnung kommt.